

Schulleitung
Goethestr. 23
72116 Mössingen
Tel.: 07473 9481-0
Fax: 07473 9481-25
E-Mail: poststelle@flgms.schule.bwl.de

Besondere Angaben zu Ihrem Kind

Name:

Klasse:

Diese Angaben werden vertraulich behandelt und sind für den/die Klassenlehrer/in bestimmt.

1. Leidet Ihre Tochter/Ihr Sohn unter einer bestimmten Krankheit z.B. Allergie, Diabetes oder einer anderen Beeinträchtigung, die für den Unterricht, das Schullandheim, den Sportunterricht oder bei Wandertagen berücksichtigt werden muss?

☐ ja Welche?

☐ nein

2. Kann Ihre Tochter/Ihr Sohn schwimmen?

☐ ja

☐ nein

3. Ist Ihre Tochter/Ihr Sohn in einem Verein (z.B. Sportverein, Musikverein, ...) aktiv?

☐ ja

In welchem?

☐ nein

4. Ist Ihre Tochter/Ihr Sohn Mitglied in einer Auswahlmannschaft oder Mitglied in einem Chor oder Orchester?

☐ ja

In welcher/welchem?

☐ nein

5. Spielt Ihre Tochter/Ihr Sohn ein Instrument?

☐ ja

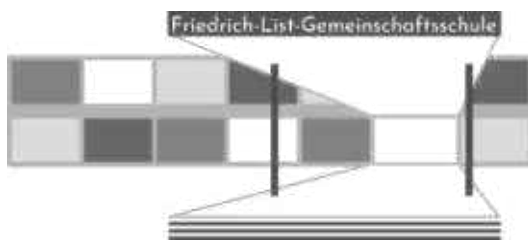
Welches?

☐ nein

Datum

Unterschrift (Erziehungsberechtigter)

Rückgabe bitte an den/die Klassenlehrer/in



Schulleitung
Goethestr. 23
72116 Mössingen
Tel.: 07473 9481-0
Fax: 07473 9481-25
E-Mail: poststelle@flgms.schule.bwl.de

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

für bildungspolitische Entscheidungen sind Informationen über die Herkunft der Schülerinnen und Schüler von immer größerer Bedeutung. Im Rahmen der amtlichen Schulstatistik benötigen wir auch Daten zum Migrationshintergrund. Bitte füllen Sie den Fragebogen aus und geben diesen wieder im Sekretariat ab.

1. Name der Schülerin/des Schülers: _____

2. Besitzt die Schülerin/der Schüler die deutsche Staatsangehörigkeit?

JA ☐

NEIN ☐ Wenn NEIN, welche? _____

Hinweis: Wenn die Schülerin/der Schüler die deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kreuzen Sie bitte „JA“ an.

3. Ist die Schülerin/der Schüler auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geboren?

JA ☐

NEIN ☐

4. Welche Sprache sprechen Sie in Ihrer Familie bzw. im häuslichen Umfeld überwiegend?

deutsch ☐

nicht deutsch ☐ Welche Sprache? _____

Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Schüleranmeldung Friedrich-List-Gemeinschaftsschule Mössingen

Bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

	Schülerdaten
Zuname	
Vorname	
Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich
Geburtstag	
Geburtsort	
Geburtsland	☐ Deutschland ☐ Sonstiges:
Straße/Hausnummer	
PLZ/Wohnort/Teilort	
Telefon	
Not-Telefon	
Handy	
E-Mail	
Bekenntnis	☐ kath. ☐ ev. ☐ Sonstiges
Religionsunterricht	☐ kath. ☐ ev. ☐ kein Religionsunterricht
Staatsangehörigkeit	☐ deutsch ☐ Sonstige:
2. Staatsangehörigkeit	(falls vorhanden)
Muttersprache	☐ deutsch ☐ Sonstige:
bisherige Schule	bisherige Klasse:
ab Klasse 6	☐ Technik ☐ AES ☐ Französisch (ab Kl.6)
ab Klasse 8	☐ Sport ☐ NWT ☐ BK

	1. Erziehungsberechtigter	2. Erziehungsberechtigter
Zuname		
Vorname		
Geschlecht	☐ weiblich ☐ männlich	☐ weiblich ☐ männlich
Straße/Haus-Nr.		
PLZ/Wohnort/Teilort		
Telefon		

Datum

Unterschrift

Name Schülerin oder Schüler

Vorname

Ich gehöre einer der folgenden Religionen (Konfessionen) an, für die Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach eingerichtet ist:

- ☐ Evangelisch
- ☐ Römisch-katholisch
- ☐ Alevitisch
- ☐ Alt-katholisch
- ☐ Islamisch sunnitischer Prägung
- ☐ Jüdisch
- ☐ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- ☐ Syrisch-orthodox

Wenn der Religionsunterricht meiner Religion (Konfession) an der Schule nicht eingerichtet werden kann, möchte ich an folgendem Unterricht teilnehmen:

- ☐ Evangelisch
- ☐ Römisch-katholisch
(Der evangelische Religionsunterricht und der römisch-katholische Religionsunterricht sind in der Regel an allen Schulen eingerichtet.)
- ☐ Alevitisch
- ☐ Alt-katholisch
- ☐ Islamisch sunnitischer Prägung
- ☐ Jüdisch
- ☐ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- ☐ Syrisch-orthodox
- ☐ an keinem Religionsunterricht (dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Ich gehöre keiner oben aufgeführten Religionen (Konfessionen) an und möchte an folgendem Unterricht teilnehmen:

- ☐ Evangelisch
- ☐ Römisch-katholisch
(Der evangelische Religionsunterricht und der römisch-katholische Religionsunterricht sind in der Regel an allen Schulen eingerichtet.)
- ☐ Alevitisch
- ☐ Alt-katholisch
- ☐ Islamisch sunnitischer Prägung
- ☐ Jüdisch
- ☐ Orthodox (bulgarisch-, georgisch-, russisch-, griechisch-, rumänisch-, serbisch-orthodox)
- ☐ Syrisch-orthodox
- ☐ an keinem Religionsunterricht (dann besteht die Pflicht zur Teilnahme am Ethikunterricht)

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Einwilligung in die Weitergabe des Namens

Wichtig: Die Einwilligung in die Weitergabe des Namens erfolgt bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres durch den oder die Erziehungsberechtigten. Mit der Vollendung des 16. Lebensjahres erklärt die Schülerin oder der Schüler die Einwilligung selbst.

I. Einwilligung durch den oder die Erziehungsberechtigten bei Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 16. Lebensjahres

Hiermit willigen wir/willige ich in die Übermittlung des Namens meines/unseres Kindes an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht mein/unser Kind teilnimmt, zum Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft ein. Wir nehmen/Ich nehme zur Kenntnis, dass wir/ich die Einwilligung verweigern und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann/können.

Ort, Datum

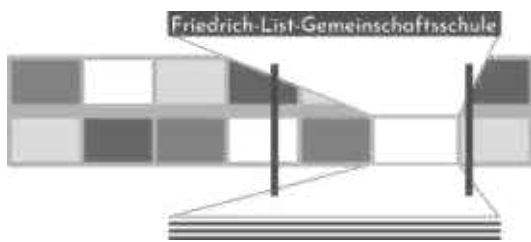
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

II. Einwilligung durch die Schülerin oder den Schüler nach Vollendung des 16. Lebensjahres

Hiermit willige ich in die Übermittlung meines Namens an die Religionsgemeinschaft, an deren Religionsunterricht ich teilnehme, zum Zweck der Überprüfung der Mitgliedschaft in dieser Religionsgemeinschaft ein. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich die Einwilligung verweigern und nach Abgabe jederzeit gegenüber der Schulleitung widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin oder des Schülers



Friedrich-List-Gemeinschaftsschule – Goethestr.23 – 72116 Mössingen

Schulleitung
Goethestr. 23
72116 Mössingen
Tel.: 07473 9481-0
Fax: 07473 9481-25
E-Mail: poststelle@flgms.schule.bwl.de

Liebe Eltern,

Februar 2026

Ihr Kind wird ab 14.09.2026 unsere Schule besuchen.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir spätestens bis zum **14.09.2026** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Tübingen darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird!

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:
Friedrich-List-Gemeinschaftsschule, Rektor Udo Kranich, Goethestraße 23, 72116 Mössingen

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: Staatliches Schulamt Tübingen,
Datenschutzbeauftragter an Schulen, Uhlandstraße 15, 72072 Tübingen, Tel.: 07071-99902201,
E-Mail: datenschutz-schulen@ssa-tue.kv.bwl.de

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen
Udo Kranich

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

SCHULORDNUNG

Wo viele Menschen zusammenleben und zusammenarbeiten, muss es Regelungen geben, um Konflikte so weit als möglich zu vermeiden. Lehrer/innen und Schüler/innen sollten sich gleichermaßen für ihre Einhaltung verantwortlich fühlen.

1. Schüler/innen nehmen Rücksicht aufeinander. Ältere Schüler/innen helfen den jüngeren Schülerinnen und Schülern.
2. Aus Gründen der Sicherheit ist es nicht erlaubt
 - in der Aula Ball zu spielen, zu rennen und zu rutschen
 - Fachräume ohne Lehrer/innen zu betreten
 - den Abgang zum Fahrradkeller zu befahren
 - Schneebälle zu werfen und Rutschbahnen im Schulgelände anzulegen
3. Um den Unterricht nicht zu stören,
 - erscheinen wir pünktlich zu allen Stunden. Fehlt ein/e Lehrer/in, so meldet es ein/e Schüler/in nach 10 Minuten auf dem Sekretariat oder Rektorat
 - ist es nicht erlaubt, sich während der Unterrichtszeit auf der Galerie aufzuhalten. Während des Unterrichts sind wir im Haus so leise wie möglich
4. Jede/r Schüler/in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Näheres ist im Anhang geregelt.
5. Wir alle behandeln Sachen und Gegenstände der Schule pfleglich, denn sie sind Eigentum der Gemeinschaft. Dazu gehören auch die Schulbücher. Für Beschädigungen haften die Eltern der/des betreffenden Schülerin/Schülers. Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben. Wertsachen und Geldbeträge verleiten zum Diebstahl und sollen deshalb zu Hause bleiben. Klassenzimmer, in denen kein Unterricht mehr stattfindet, werden von der Lehrerin/vom Lehrer der vorangehenden Stunde abgeschlossen (sowohl während als auch am Ende des Unterrichtsvormittags). Nach Unterrichtsende werden die Fenster im Klassenzimmer geschlossen, die Lichter gelöscht (Energie sparen! Im Winter nur kurz lüften!), Jalousien hochgebogen. Wegen der Zimmerreinigung wird täglich aufgestuht.
6. Die Lehrer/innen sind während der Unterrichtszeit verantwortlich für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit ohne Erlaubnis einer Lehrerin/eines Lehrers nicht verlassen werden.
7. In der Schule und auf dem Schulgelände besteht Rauchverbot für alle Schülerinnen und Schüler (vgl. Anhang).
8. In der Schule und auf dem Schulgelände besteht Handyverbot für alle Schülerinnen und Schüler. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte sind angewiesen, Verstöße der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zu melden, die/der ihrerseits/seinerseits die Beratung über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einleitet.

Anhang zur Schulordnung

R a u c h e n

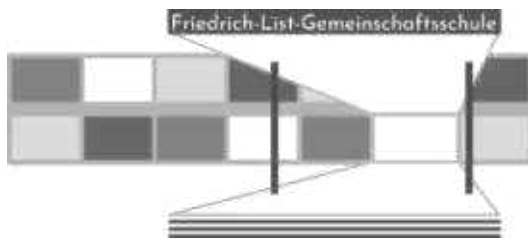
Rauchen ist gesundheitsschädlich.

Das Ministerium für Kultus und Sport hat daher in einer Verwaltungsvorschrift vom 26.01.1989 Schülern untersagt, in der Schule und auf dem Schulgelände zu rauchen.

Die aufsichtsführenden Lehrkräfte sind angewiesen, Verstöße der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zu melden, die/der ihrerseits/seinerseits die Beratung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einleitet.

Schulbesuchspflicht

1. Ist ein/e Schüler/in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, so ist dies der Schule unverzüglich mitzuteilen.
2. Entschuldigungspflichtig sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.
3. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
4. In der Verordnung über die Notenbildung ist festgelegt, dass für eine schriftliche Arbeit, die unentschuldigt versäumt wird, die Note „ungenügend“ zu erteilen ist.
5. Schüler/innen werden vom Sportunterricht befreit, wenn der Gesundheitszustand es erfordert. Der Antrag auf Befreiung ist rechtzeitig schriftlich zu stellen und zu begründen. Bei längerfristigen Befreiungen ist ein ärztliches – unter Umständen ein amtsärztliches – Attest vorzulegen.
6. Beurlaubungen – auch aus persönlichen Gründen – sind lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf **rechtzeitigen** schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich.



Friedrich-List-Gemeinschaftsschule – Goethestr.23 – 72116 Mössingen

Schulleitung
Goethestr. 23
72116 Mössingen
Tel.: 07473 9481-0
Fax: 07473 9481-25
E-Mail: poststelle@flgms.schule.bwl.de

An die Eltern
der Friedrich-List-GMS

September 2025

Liebe Eltern,

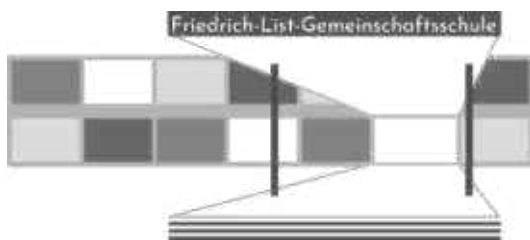
das Handyverbot ist schon lange in der Schulordnung unserer Schule verankert. Nach einem **Beschluss der Schulkonferenz vom Mittwoch, 6. November 2013**, wird nun das Verbot mit mehr Nachdruck umgesetzt, um ein besseres Miteinander und ein fruchtbareres Lernklima zu schaffen. Der Beschluss gilt nach wie vor.

Damit die Regel umgesetzt werden kann, braucht die Friedrich-List-Gemeinschaftsschule die **Unterstützung der Eltern**. Wir brauchen Sie, damit Einzelne geschützt werden können und eine optimale Lernumgebung geschaffen wird.

Dem Handyverbot gingen viele Gespräche zwischen Schülervertreter*innen, Eltern und Lehrkräften voraus. Regelmäßig wurde die Regelung diskutiert. Im Ergebnis hat sich jedoch immer eine große Mehrheit für ein Handyverbot ausgesprochen.

Vor allem die Schüler brachten überzeugende **Argumente gegen die Handynutzung** an der Schule vor, die von Lehrerseite bestätigt wurden.

- Schüler*innen wurden beispielsweise in der Schulzeit bloßgestellt, indem Filme oder Fotos von ihnen ins Internet gestellt oder verschickt wurden und beleidigende Textnachrichten schnell klassenübergreifend die Runde machten.
- Auch gaben Schüler*innen zu, dass Handys sie immer wieder davon abhalten, aufmerksam dem Unterricht zu folgen, weil man zum Beispiel auf Nachrichten wartet.
- In Gesprächen mit Schüler*innen stellte sich immer wieder heraus, dass das Handy weniger zum Telefonieren dient, sondern vielmehr um im Internet zu surfen auf Seiten wie TikTok, WhatsApp oder Instagram.



Friedrich-List-Gemeinschaftsschule – Goethestr.23 – 72116 Mössingen

Schulleitung
Goethestr. 23
72116 Mössingen
Tel.: 07473 9481-0
Fax: 07473 9481-25
E-Mail: poststelle@flgms.schule.bwl.de

An die Eltern

Schulnoten

In der Gemeinschaftsschule müssen keine Noten gegeben werden; **allerdings können Eltern die Angabe des Leistungsstands ihrer Kinder in Noten beantragen.**

In jedem Fall gibt es differenzierende Beurteilungen über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.

In den Abschlussklassen (Klasse 9 oder 10) werden Noten vergeben.

Darüber hinaus verständigen sich Lehrkräfte und Eltern im **Lernentwicklungsgespräch** über den Leistungsstand der Kinder und treffen gemeinsam Absprachen über praktikable und sinnvolle Leistungs- und Zielvereinbarungen sowohl für die Schule als auch für das Elternhaus.

Wenn die Schulnoten bei Ihrer Tochter / Ihrem Sohn in den Lernentwicklungsberichten ausgewiesen werden sollen, geben Sie bitte den unterschriebenen Antrag **bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer** ab.

Ich möchte, dass für meine Tochter / meinen Sohn

Name, Vorname _____ **Klasse** _____

in den Lernentwicklungsberichten auch Schulnoten ausgewiesen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

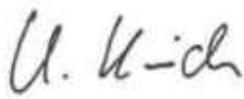
Was gilt ab jetzt?

- Ab sofort darf man Handys darum auf dem Schulgelände weder sehen noch hören.
- Handys müssen ausgeschaltet sein. Das Aktivieren des **Flugmodus genügt nicht**.
- Ein ausgeschaltetes Gerät in der Tasche bedeutet keinen Verstoß gegen das Verbot.
- Das Handyverbot gilt während der **gesamten Unterrichtszeit und in den Pausen** auf dem gesamten Schulgelände
- Wichtige Telefonate können die Schüler*innen vom Sekretariat aus führen.
- Eine Handynutzung ist nur durch die Erlaubnis von Lehrkräften gestattet (z.B. für die Nutzung im Unterricht zu Recherchezwecken).
- Kopfhörer und Smartwatches funktionieren nur bei angeschaltetem Handy. Die Nutzung dieser Geräte ist somit ebenfalls nicht erlaubt.
- Bei Verstößen gegen das Handyverbot in der Schule und auf dem Schulgelände wird das **Handy im Sekretariat abgegeben und muss von einer/einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden**.

Wir hoffen, Ihnen wurde der Sinn eines Handyverbots deutlich. Bitte reden Sie mit Ihrer Tochter/Ihrem Sohn über eine vernünftige Nutzung ihres/seines Handys.

Vielen Dank für Ihre Hilfe und Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen



Udo Kranich

✂

Bitte Rückgabe an die/den Klassenlehrer/in

Name Tochter/Sohn

Ich habe den Brief zum **Handyverbot** an der Friedrich-List-Gemeinschaftsschule zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos von Schülerinnen und Schülern

[Schulname, Ort]

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

(Schulleiterin / Schulleiter)

[Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers]

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

☐ Jahresbericht der Schule

☐ örtliche Tagespresse

☐ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule **www. .de**
Siehe hierzu den Hinweis unten!

☐ Fotos

☐ Personenbezogene Daten

Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleiterin / dem Schulleiter widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie bis zum Ende des Schulbesuchs.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

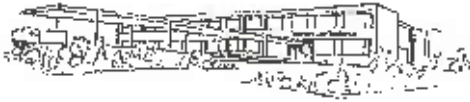
und

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin/des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.



Datenschutz – ein gemeinsames Anliegen

Liebe Eltern,

wir möchten Ihr Kind während der Schulzeit gut begleiten und in seiner Entwicklung unterstützen.

In unserer Schule hat Ihr Kind mit unterschiedlichen Berufsgruppen zu tun: Neben den unterrichtenden Lehrkräften sind das auch die Fachkräfte für Schulsozialarbeit sowie der Sozialen Gruppenarbeit (SGA). Aus datenschutzrechtlichen Gründen benötigen wir für den gegenseitigen Austausch der begleitenden Professionen Ihr Einverständnis.

Die Fachkräfte für **Schulsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit** bringen sich in den schulischen Alltag ein und beraten die Schülerinnen und Schüler z.B. in schwierigen Situationen. Zu ihren Aufgaben zählen auch die Förderung des sozialen Lernens und die Unterstützung bei Konflikten. Sie verstehen sich dabei als Bindeglied zwischen Familie und Schule.

Um im Rahmen ihrer Aufgaben im Bedarfsfall mit Ihnen in Verbindung treten zu können, benötigen die Fachkräfte für Schulsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit Ihre Kontaktdaten. Daher bitten wir Sie um Ihr Einverständnis, **dass die Schule Ihre Kontaktdaten an die Fachkräfte für Schulsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit weitergeben darf**. An den öffentlichen Schulen in Mössingen sind die Fachkräfte der Schulsozialarbeit und der Sozialen Gruppenarbeit bei der Sophienpflege, Evang. Einrichtungen für Jugendhilfe Tübingen e.V., angestellt.

Alle Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

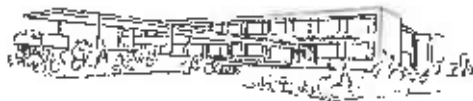
Bitte geben Sie die beigegefügte Einwilligungserklärung **zeitnah** wieder bei uns an der Schule (beim Sekretariat) ab.

Vielen Dank!

Udo Kranich
Schulleiter
Friedrich-List-Schule

Michael Bulander
Oberbürgermeister
der Stadt Mössingen

Sebastian Krugge
Vorstand der Sophienpflege
Träger der Schulsozialarbeit



Einwilligung zur Weitergabe Ihrer Kontaktdaten von der Schule an die Schulsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit

Vorname und Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Die Fachkraft für **Schulsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit** ist an unserer Schule tätig, um Kinder und Jugendliche bei der **Bewältigung** ihres Schulalltags zu unterstützen und sie in ihrer persönlichen Entwicklung zu bestärken.

BITTE ANKREUZEN:

- ☐ **Ja**, hiermit willige(n) ich/wir ein, dass die Schule unsere Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) an die Fachkraft für Schulsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit weitergegeben kann und von diesen im Rahmen ihrer Arbeit **zur persönlichen Kontaktaufnahme genutzt werden dürfen**.
- ☐ **Nein**, ich stimme der Weitergabe meiner Kontaktdaten von der Schule an die Schulsozialarbeit nicht zu.

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung freiwillig ist und jederzeit schriftlich gegenüber dem Anstellungsträger der Schulsozialarbeit und Soziale Gruppenarbeit (SOPHIENPFLEGE, Evang. Einrichtungen für Jugendhilfe Tübingen e.V.) widerrufen werden kann.

Ohne einen Widerruf gilt die Einwilligung für den gesamten Zeitraum des Schulbesuchs.

Ort, Datum

Name, Vorname Personensorgeberechtigte(r) und Unterschrift

Ort, Datum

Name, Vorname Personensorgeberechtigte(r) und Unterschrift

Ort, Datum

ggf. Unterschrift der Schülerin / des Schülers
(mit Vollendung des 16. Lebensjahres)

Unterrichtszeiten und Pausen

1./2.Stunde	7.30 – 9.00 Uhr	Unterrichtsblock 1
	9.00 – 9.20 Uhr	Pause
3./4.Stunde	9.20 – 10.50 Uhr	Unterrichtsblock 2
	10.50 – 11.00 Uhr	Pause
5./6.Stunde	11.00 – 12.30 Uhr	Unterrichtsblock 3
7.Stunde	12.30 – 13.15 Uhr	Mittagspause
8.Stunde	13.15 – 14.00 Uhr	Unterrichtsstunde / Mittagspause
9./10.Stunde	14.00 – 15.30 Uhr	Unterrichtsblock 4